Sachplan «landwirtschaftliche Forschungsstandorte» kann Konflikte lösen

Es braucht die gesamtschweizerische Sicht in einem Sachplan «Landwirtschaftliche Forschungsstandorte», bevor man konkrete Standortentscheide für landwirtschaftlichen Forschungsanstalten fällt.

Meinrad Huser 7.6.2018, 14:00 Uhr

Die NZZ mehrfach vom Einsatz Zürcher Politiker für den Erhalt der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten in Reckenholz und in Wädenswil. Anlass dazu gab ein Bericht des Bundesrats, der die in verschiedenen Kantonen verteilten Forschungsanstalten in Posieux (Freiburg) zentralisieren will. Die Gegner bezeichnen diese Reformabsichten als konzeptlos; der Kahlschlag diene einzig dem Ziel, die Kosten um 20 Prozent zu senken.

Der Erhalt der beiden Forschungsstandorte im Kanton Zürich mag ein lokales Thema sein. Die Absicht des Bundesrats erfolgt jedoch aus einer gesamtschweizerischer Sicht. Landwirtschaftliche Forschung steht im Dienste der multifunktionellen Aufgaben der Landwirtschaft; sie ist deshalb breit gefächert und unterstützt konkret eine auf den Markt ausgerichteten Produktion und die Verbesserung der Bodenbewirtschaftung in der Schweiz. Sie ist wie die Agrarwirtschaft eine Bundesaufgabe (Art. 104 BV). Der Bund kann gemäss Landwirtschaftsgesetz insbesondere Forschungsanstalten betreiben, Hochschulen oder anderen Instituten Forschungsaufträge erteilen, oder die Forschung mit Investitionshilfen unterstützen.

Die verschiedene landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, die unter dem Begriff Agroscope zusammengefasst sind, aber auch weitere Institute, betreiben Forschung zu unterschiedlichen Themen an unzähligen Standorten der Schweiz. Eigenständige Forschung mit eigenen Standortkonzepten betreibt auch die ETH.

Wo und worüber landwirtschaftliche Forschung betrieben wird, ist nicht nur eine organisatorische und finanzielle Frage. Bei der Standortwahl spielen vielmehr auch räumliche Nutzungs- oder Schutzinteressen sowie Erschliessungsfragen mit, die nur in einem planerischen Vorgehen nach dem Raumplanungsgesetz ausdiskutiert und festgelegt werden können. Die Kantone und Gemeinden verfügen dazu über Richt- und Nutzungsplanungen; dem Bund stehen die Konzepte und Sachplanungen als raumplanerische Instrumente zur Verfügung. Die Wahl und Verteilung der Forschungsstandorte hat er im Sachplanverfahren zu bestimmen, wie er es beispielsweise bei der Suche nach Lagerorten für radioaktive Abfälle bereits eingeleitet hat.

Wo und worüber landwirtschaftliche Forschung betrieben wird, ist nicht nur eine organisatorische und finanzielle Frage.

Wie weit der Bund im Rahmen der Absichtserklärung die räumlichen Auswirkungen abgeklärt hat, ist nicht bekannt. Von einem offiziellen Sachplan mit umfassender Interessenabklärung ist keine Rede. Die Konflikte in Zürich lassen darauf schliessen, dass regionale Interessen (noch) nicht in die Abwägung Eingang gefunden haben, obwohl die Verteilung der Forschungsstellen auf die verschiedenen Landesteile an sich gesetzlich vorgesehen ist. Auch sind offenbar nicht alle Träger landwirtschaftlicher Forschungen in die Erklärung einbezogen, sonst hätte der ETH im letzten Jahr keine baurechtlichen Ausnahmebewilligung innerhalb der Moorlandschaft Zugerberg erteilt werden dürfen, um zusätzliche Forschungen an Rehen und Damwild zu erforschen mit dem Ziel Rückschlüsse auf die viehwirtschaftliche Produktion zu erhalten.

Offensichtlich besteht ein grosser Koordinationsbedarf in der landwirtschaftlichen Forschung, sei es bei den Forschungsträgern, der Themen-, aber auch bei der Standortwahl. Der Bund muss diese Koordination im Rahmen eines formellen Sachplans «Landwirtschaftliche Forschungsstandorte» gewährleisten. Dabei sind alle erkennbaren Fragen auszubreiten, die Interessen an der Forschung und deren Standorte umfassend zu erheben und anhand der Grundsätzen und Zielen des Raumplanungsgesetzes zu beurteilen.

Dabei sind neben den organisatorischen, finanziellen und landwirtschaftlichen Interessen auch Landschaftsschutz- und Siedlungsinteressen beizuziehen. Regionale Anliegen sowie alternative Standorte können in diesem Verfahren sachgerecht abgeklärt werden. Das Sachplanverfahren führt nicht nur zu sachgerechten Lösungen. Vielmehr könnte die Bevölkerung mitwirken, was Verständnis für den Entscheid generieren könnte.

So lange eine gesamtschweizerische Sicht in einem Sachplan «Landwirtschaftliche Forschungsstandorte» nicht vorliegt, ist jeder konkrete Standortentscheid planerisch kaum zu rechtfertigen.

Meinrad Huser ist Dozent für Bau- und Immobilienrecht beim MSE sowie Dozent für Planungs- und Baurecht an der ZHAW Winterthur.